

V. Abschnitt
Industrielle Instandsetzungen

§48

Grundsätze für Verträge
über industrielle Instandsetzungen

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Bestellern und Leistenden bei der Vorbereitung und Durchführung der industriellen Instandsetzung von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile ist grundsätzlich zu regeln durch

- a) Verträge über die Durchführung von Musterinstandsetzungen zur Vorbereitung der industriellen Instandsetzung,
- b) - langfristige oder Jahresverträge über die Durchführung von Instandsetzungsleistungen, die entsprechend den Erfordernissen durch Einzelaufträge konkretisiert werden,
- c) Verträge über Einzelinstandsetzungen.

(2) Die Verträge sind so zu gestalten und zu erfüllen, daß bei Anwendung der rationellsten Instandsetzungsmethoden zur Sicherung der Einsatzbereitschaft in den Bestellerbereichen die geringste Instandsetzungsdauer und die der Instandsetzungsart entsprechenden Qualitätsmerkmale erreicht werden. Soweit erforderlich, ist in den Verträgen auch die Durchführung von Aufgaben zur Modernisierung oder Umrüstung der Instand zu setzenden Erzeugnisse zu regeln.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, die Verträge über die Vorbereitung oder Durchführung von Instandsetzungen für komplette Erzeugnisse oder Systeme mit dem Besteller, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, abzuschließen. Umfaßt der Leistungsumfang die Instandsetzung von Baugruppen oder Teilen, die der Leistende nicht selbst durchführen kann, hat er darüber unter Beachtung des § 25 mit geeigneten Partnern die Kooperationsbeziehungen herzustellen.

(4) Die Bestimmungen über industrielle Instandsetzungen sind entsprechend anzuwenden, wenn aus besonderen Gründen die Instandsetzung von Leistenden, die keine Industriebetriebe sind, durchgeführt wird.

§49

Verträge über die Durchführung
von Musterinstandsetzungen

(1) Die planmäßige Vorbereitung der industriellen Instandsetzung von Erzeugnissen für Besteller, die bisher von Betrieben noch nicht instandgesetzt wurden, erfordert die Durchführung spezifischer wissenschaftlich-technischer Leistungen (im folgenden Musterinstandsetzungen genannt). Die Leistungen umfassen die Untersuchung der technischen Eigenschaften und der Verhaltensweise der Erzeugnisse während der Nutzung sowie des Verschleißgrades von Baugruppen und Einzelteilen mit dem Ziel der Entwicklung rationeller Methoden der industriellen Instandsetzung und der Festlegung der optimalen militär-technischen und militär-ökonomischen Variante zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse im Prozeß der Serieninstandsetzung. Zur Musterinstandsetzung gehören auch alle weiteren Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der späteren Serieninstandsetzung notwendig sind, insbesondere die Schaffung der dazu erforderlichen Produktionsvoraussetzungen einschließlich der Organisation erforderlicher Kooperationsbeziehungen.

(2) Zur planmäßigen Durchführung der Musterinstandsetzungen sind unter Berücksichtigung der militärischen, ökonomischen, technischen und technologischen Erfordernisse sowie des notwendigen Zeitraumes rechtzeitig Musterinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(3) Die Musterinstandsetzungsverträge können nach Ziel und Umfang der durchzuführenden wissenschaft-

lich-technischen Leistung folgende spezifische Arten der Musterinstandsetzung zum Inhalt haben:

- a) Musterumrüstung,
- b) Mustermodernisierung,
- c) Teil-Musterinstandsetzung,
- d) mustertechnische Überprüfung,
- e) Musterinstandsetzungen für mittlere, Haupt- bzw. Baugruppeninstandsetzungen.

(4) Durch den Musterinstandsetzungsvertrag verpflichtet sich der Leistende, auf der Grundlage der vom Besteller vorgegebenen taktisch-technischen Aufgabenstellung und unter Beachtung des im Angebot des Bestellers genannten Preislimits für die Musterinstandsetzung und Serieninstandsetzung, folgende wissenschaftlich-technische Leistungen zu erbringen:

- a) Erarbeitung der technisch-ökonomischen Aufgabenstellung mit Lösungsvorschlägen für die Durchführung der Musterinstandsetzung und Vorschlag zum endgültigen Preislimit für die Musterinstandsetzung,
- b) Erarbeitung des technologischen Projektes mit Grobdurchlaufplan sowie der Dokumentation einschließlich Baugruppen und Ersatzteilen und Vorbereitung der materiellen Sicherstellung der Musterinstandsetzung sowie Vorschläge für das * Preislimit der Serieninstandsetzung,

c) Durchführung der Musterinstandsetzung, Erprobung der musterinstandgesetzten Erzeugnisse und Auswertung der Ergebnisse der Musterinstandsetzung sowie Herstellung der notwendigen Betriebsmittel und Prüfeinrichtungen, Überarbeitung von Prüf- und Abnahmevorschriften, Erarbeitung der Technologie sowie Materialverbrauchsnormen, der TLB bzw. MAB sowie Vorlage eines Vorschlages für das endgültige Preislimit der Serieninstandsetzung und Vorschlag für den Äquivalenzaustausch,

d) Durchführung der Instandsetzung einer Nullserie (soweit erforderlich) und Auswertung der Nullserienergebnisse sowie Überarbeitung der technischen Unterlagen gemäß Buchst. c.

(5) Der Besteller verpflichtet sich durch den Musterinstandsetzungsvertrag insbesondere

- a) die taktisch-technischen Forderungen, die Art und den Umfang sowie den geforderten Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der industriellen Instandsetzung rechtzeitig bekanntzugeben,
- b) den Leistenden in die neu instandzusetzenden Erzeugnisse einzuweisen,
- c) die beim Besteller vorhandenen Dokumentationen zu übergeben,
- d) erforderliche Truppenerprobungen und deren Auswertung sicherzustellen.

(6) Die Musterinstandsetzungsverträge sind über den gesamten für die Durchführung der Musterinstandsetzung erforderlichen Zeitraum abzuschließen. Soweit Einzelheiten der Durchführung der Musterinstandsetzung und der Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und dem Leistenden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht ausreichend spezifiziert festgelegt werden können, sind im Musterinstandsetzungsvertrag Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen über

- a) den Mindestbedarf des Bestellers an Instandsetzungsleistungen der betreffenden Art während der vereinbarten Rückflußdauer des für die Vorbereitung der Instandsetzungsleistung notwendigen einmaligen Aufwandes als Grundlage für die Vereinbarung von Preislimiten,